

1354

24. August 1977

Ausfuhr von Sprengmitteln für zivile Verwendung nach Chile

- Militärdepartement. Antrag vom 25. Juli 1977 (Beilage)
 Politisches Departement. Mitbericht vom 15. August 1977
 (Beilage)
 Militärdepartement. Stellungnahme vom 19. August 1977 (Beilage)
 Politisches Departement. Vernehmlassung vom 22. August 1977
 (Beilage)
 Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 8. August 1977
 (Zustimmung)

Gestützt auf den Antrag des Militärdepartements und auf das Mitberichtsverfahren sowie aufgrund der Beratung hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

Die Ausfuhr nach Chile von 25 t Nitropenta für ausschliesslich zivile Verwendung wird bewilligt.

Protokollauszug an:

- EMD 6 zum Vollzug
- EPD 6 (PD) zur Kenntnis
- JPD 5 (GS 3, BA 2) zur Kenntnis

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

SAMPUN



793.11/77

3003 Bern, den 25. Juli 1977

AusgeteiltAn den BundesratAusfuhr von Sprengmitteln für zivile Verwendung nach Chile

1. Gemäss Art. 1 KMG und Art. 1, Absatz 1, Buchstabe a Ziffer 6 VMK gelten Sprengmittel als Kriegsmaterial.

Als solches folgt es den einschlägigen Bestimmungen, insbesondere den Ausfuhrbeschränkungen von Art. 11 KMG.

2. Obschon formell von Sprengmitteln im allgemeinen die Rede ist, werden solche in Wirklichkeit entweder militärischen Zwecken oder einer zivilen Verwendung zugeführt. In der Praxis bestehen gewisse technische Unterschiede zwischen "zivilen" oder "militärischen" Sprengmitteln, wobei im allgemeinen die letzteren etwas stärker sind. Diese Unterscheidungsmerkmale gestatten jedoch keine juristischen Spezifikationen, und zwar umso mehr, als jedes Sprengmittel ohne weiteres sowohl zivil als auch militärisch verwendbar ist. Wenn ein Sprengmittel zu schwach erscheint, braucht nur die Quantität erhöht zu werden.
3. Nachdem Unterschiede von der Zusammensetzung her nicht erkennbar sind, ist es jedoch zulässig, solche nach dem Verwendungszweck zu machen.

Es besteht ein sehr grosser in- und ausländischer ziviler Konsum an Sprengstoffen, insbesondere für den Strassen- und Tunnelbau, aber auch in Minen, bei Hafengebäuden und bei der Suche nach Erdöl usw.

Dementsprechend hat der Bundesrat am 28.3.73 die Ausfuhr von Nitropenta nach Algerien und Portugal bewilligt, wohin damals keine Waffen hätten geliefert werden dürfen. Der Bundesrat ermächtigte die Verwaltung "in Zukunft analoge Fälle gleich zu behandeln".

4. In der Folge wurden regelmässig Gesuche von Sprengmittel-Herstellern für Exporte auch nach Ländern bewilligt, die kein hartes Kriegsmaterial aus der Schweiz erhalten hätten. Dabei wurde vom Exporteur die Erklärung des Verbrauchers verlangt, wonach die Sprengmittel nur zivil verwendet würden. Schwierigkeiten sind keine entstanden.

- 2 -

5. Von einem sehr formaljuristischen Gesichtspunkt aus betrachtet, vermag die getroffene Lösung nicht ganz zu befriedigen, obgleich sie vernünftig ist und sachlich richtig erscheint.

Es ist deshalb - und dies wurde den Geschäftsprüfungskommissionen im diesjährigen Bericht bereits angedeutet - beabsichtigt, die Verordnung über das Kriegsmaterial (VKM) in dem Sinne abzuändern, dass "im Einzelfall trotz grundsätzlicher Bewilligungspflicht von Ausfuhrbeschränkungen ausgenommen werden können Sprengstoffe, die für zivilen Gebrauch vorgesehen sind und nicht zur kriegsmässigen Zerstörung von Gütern".

Damit soll die bestehende Praxis wenigstens in der Verordnung eine Stütze finden.

6. Nach bisheriger Praxis würden keine Sprengmittel-Ausfuhren nach Ländern bewilligt, die einem "totalen Embargo" unterstehen, wie dies z.B. für Süd-Afrika, Rhodesien, Korea oder Chile der Fall wäre. Dieser praktische Unterschied kann nur ein politischer sein, weil auch diese Staaten Sprengstoffe beschaffen, die ausschliesslich zivil verwendet werden. Jede Ausfuhr von Sprengmitteln figuriert aber in der Aussenhandelsstatistik unter einer Kriegsmaterialrubrik. Je nach Staat kann dies Aufsehen erregen.
7. Ein Gesuch der Soci t  Suisse des Explosifs Brig-Gamsen f r die Ausfuhr von 25 t Nitropenta nach Chile (Sprengmittel f r zivile Zwecke) wurde durch den Bundesrat am 15. Sept. 1976 abgelehnt. Seither bem ht sich die Gesuchstellerin - auch durch zahlreiche Interventionen - um Wiedererw gung des Entscheides.
8. Der Bundesrat wies am 29.6.77 ein Gesuch der Firma SIG Neuhausen f r die Lieferung von Sturmgewehr-Ersatzteilen nach Chile ab, nachdem das EPD darauf hinwies, dass Spannungen mit Peru weiterbestehen und in bezug auf die Achtung der Menschenw rde die strenge Repression gegen ber der politischen Opposition und die Tatsache, dass die Menschenrechte nicht respektiert werden, einer weltweiten Kritik ausgesetzt sind.
9. Auf Anweisung des Vorstehers des EPD beantragt nun die Politische Direktion dem federf hrenden EMD, dem Bundesrat das von Herrn Staatsrat Genoud eingereichte Wiedererw gungsgesuch zu unterbreiten, weil "im Hinblick auf die beabsichtigte Neuinterpretation der Praxis betr. die Sprengmittel f r zivilen Gebrauch und mit R cksicht auf die Besch ftigungslage der Bundesrat das Gesuch positiv beantworten k nnte".

./.

- 3 -

10. Von der Sache her besteht keine Veranlassung, Unterschiede - auch nicht hinsichtlich Chiles - zu machen, weil ja anerkannt wird, dass Sprengmittel trotz ihrer formellen Kriegsmaterial-Eigenschaft ausschliesslich für zivilen Gebrauch bestimmt sein können. Dies trifft auch für die 25 t Nitropenta, Gegenstand des Gesuchs, zu.

Zu bedenken ist aber der politische Aspekt. Die Ausfuhr erscheint in der Statistik als Kriegsmaterialexport nach Chile. Das Argument, es handle sich um zivil verwendete Sprengmittel, dürfte bei Kritik trotz seiner Berechtigung kaum durchdringen.

Ferner ist zu bedenken, dass die Firma SIG nicht etwa Sturmgewehre, sondern in Erfüllung eingegangener Verpflichtungen nur Ersatzteile hierfür liefern wollte, was aber abgelehnt wurde.

Der genannten Firma, die ebenfalls Arbeitsplatzprobleme hat, dürften die Unterschiede zur Ausfuhr von Sprengmitteln allzu fein erscheinen.

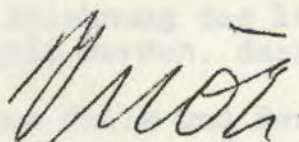
11. Es verbleibt nur noch der politische Entscheid; rechtlich kann die Ausfuhr von Nitropenta ohne weiteres verweigert werden, da es sich um den Export von Kriegsmaterial in ein Land handelt, das unter das Ausfuhrverbot von Art. 11 Abs. 2 KMG fällt. Die bisher gemachten Ausnahmen lassen sich rechtfertigen, ohne dass die Ausnahme zur Regel werden muss. Auch in Zukunft wird trotz einer Verweigerung für Chile je nach Land und den dort herrschenden Verhältnissen abgestuft werden können im Sinne eines relativen bis absoluten Embargos.

Aus diesem Grund stellen wir folgenden

A n t r a g :

Der Bundesrat bewilligt oder verweigert die Ausfuhr von 25 t Nitropenta für zivile Zwecke nach Chile.

EIDGENÖSSISCHES MILITAERDEPARTEMENT



Zum Mitbericht an:

- EPD (Politische Direktion)
- EJPD (Bundesanwaltschaft)

Protokollauszug an:

- EMD (5)
- EPD (Politische Direktion) (6)
- EJPD (Bundesanwaltschaft) (2)

p.B.51.14.21.20.Chile. - GH/ar

3003 Bern, den 15. August 1977

AusgeteiltAn den BundesratAusfuhr von Sprengmitteln für
zivile Verwendung nach ChileM i t b e r i c h tzum Antrag des Eidg. Militärdepartements
vom 25. Juli 1977

1. Die gegenwärtige Regelung, wonach Sprengmittel ungeachtet ihres Verwendungszwecks gemäss Art. 1 KMG und Art. 1 VKM als Kriegsmaterial gelten und somit den Bestimmungen betreffend dasselbe unterliegen, mag in der Tat nicht voll zu befriedigen. Wir begrüssen daher die Absicht, dieser Situation durch entsprechende Abänderung der Verordnung abzuhelfen.
2. Zwar hat bisher der Bundesrat kein formelles Verbot betreffend Waffenausfuhr nach Chile erlassen, jedoch wurden durch BRB vom 15.12.1972, 15.3.1974, 17.6.1974 und 29.6.1977 Lieferungen von Waffen dorthin abgelehnt. Mit BRB vom 15.9.1976 lehnte er auch das Gesuch vom 5.7.1976 der Société suisse des explosifs, Brig-Gamsen, betreffend Sprengmittel für zivile Zwecke ab, dem eine diesbezügliche Erklärung der Bestellerfirma beilag.
3. Was die Gründe betrifft, welche zur Ablehnung des letztgenannten Gesuches führten, kann festgestellt werden, dass
 - a) einerseits die Spannungen zwischen Chile und Peru betreffend den direkten Zugang Boliviens zum Pazifik weniger akut zu sein scheinen als noch im Juni dieses Jahres;
 - b) andererseits in bezug auf die Achtung der Menschenwürde die strenge Repression gegenüber der politischen Opposition und die Tatsache, dass die Menschenrechte nicht respektiert werden, nach wie vor einer weltweiten starken Kritik ausgesetzt sind.

- 2 -

4. Im vorliegenden Fall handelt es sich unseres Erachtens um einen Ermessensentscheid des Bundesrates, der positiv ausfallen könnte, und zwar
- a) angesichts der Tatsache, dass bereits nach anderen Ländern unter ähnlichen Verhältnissen Bewilligungen betreffend Fabrikation und Ausfuhr von Sprengmitteln für zivile Verwendung erteilt werden (BRB vom 28.3.1973);
 - b) im Hinblick auf die beabsichtigte Aenderung der Verordnung über das Kriegsmaterial im Sinne einer Differenzierung nach dem Verwendungszweck der Sprengmittel;
 - c) unter Rücksichtnahme auf die Beschäftigungslage in der Schweiz im allgemeinen und im Kanton Wallis im besonderen.
5. Einer allfälligen Beanspruchung der Rechtsgleichheit durch die Firma SIG Neuhausen, deren Gesuch um Lieferung von Ersatzteilen zu Sturmgewehren nach Chile mit BRB vom 29.6.1977 abgelehnt wurde, könnte der verschiedenartige Verwendungszweck der beiden Waren entgegengehalten werden.

Das Politische Departement stellt aus obigen Gründen den Antrag:
Der Bundesrat bewilligt die Ausfuhr von 25 t Nitropenta für zivile Zwecke nach Chile.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

Graber

793.11/77

3003 Bern, 19. August 1977

AusgeteiltAusgeteilt

An den Bundesrat

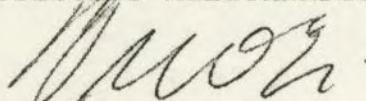
Ausfuhr von Sprengmitteln
für zivile Verwendung nach ChileAusfuhr von Sprengmitteln
für zivile Verwendung nach ChileStellungnahme 19. August 1977

zum Mitbericht des Politischen Departements

vom 15. August 1977

In seinem Antrag vom 25. Juli 1977 hat das EMD betont, dass die Frage der Erteilung oder Verweigerung einer Bewilligung ein politischer Entscheid sei und hat hierfür die Pro- und Contra-Argumente geliefert. In diesem Sinne wird vom Mitbericht des EPD Kenntnis genommen, mit dem die Erteilung einer Bewilligung befürwortet wird. Es geht nach wie vor nur darum, ob das de facto-Embargo gegenüber Chile absolut oder nur relativ gelten soll. Welche Gründe überwiegen, steht nach wie vor offen.

EIDGENOESSISCHES MILITAERDEPARTEMENT



1355

3003 Bern, den 22. August 1977

Ausgeteilt

An den Bundesrat

Ausfuhr von Sprengmitteln
für zivile Verwendung nach Chile

V e r n e h m l a s s u n g

zur Stellungnahme des Militärdepartementes vom 19. August 1977

Wir haben von obiger Stellungnahme Kenntnis genommen und vertreten weiterhin die Auffassung, dass der Bundesrat die Ausfuhr nach Chile von 25 t Nitropenta für zivile Verwendung bewilligen könnte, wogegen eine solche von Sprengmitteln für militärische Zwecke nach wie vor abgelehnt werden müsste.

Eidgenössisches Politisches Departement

Graber

- 250
 - 251
 - 252
 - 253
 - 254
 - 255
 - 256
 - 257
 - 258
 - 259
 - 260

SAUBER